

|  |               |                                |
|--|---------------|--------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>  |               | <b>Vorlage-Nr:</b> 2024/MC/076 |
| Federführend:<br>Amt für Bau und Liegenschaften  |               | Status: öffentlich             |
|  |               | Datum: 16.07.2024              |
|  |               | Verfasser: Frau J. Schiedt     |
|  |               | FBL: Herr A. Harpeng           |
| <b>Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides vom 16.08.2021 zum Umbau und Sanierung der Stellmacherei zu einer Pflegeeinrichtung in der Gemarkung Retzow, Flur 1, Flurstücke 25/4 (ehem. 25/1) + 25/7 (ehem. 25/2) + 26/2 + 26/3 + 27/2 und 27/5</b> |               |                                |
| <b>Behandlung</b>  | <b>Termin</b> | <b>Beratungsfolge</b>          |
| Öffentlich   | 02.09.2024    | Bauausschuss der Stadt Malchin |

**Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheids vom 16.08.2021 zum Umbau und Sanierung der Stellmacherei zu einer Pflegeeinrichtung in der Gemarkung Retzow, Flur 1, Flurstücke Flurstücke 25/4 (ehem. 25/1) + 25/7 (ehem. 25/2) + 26/2 + 26/3 + 27/2 und 27/5, wird erteilt.

**Sach- und Rechtslage:**

§ 22 KV Entscheidung der Gemeinde  
 § 36 BauGB Stellungnahme der Gemeinde

Der Antragssteller informiert, dass die Pflegeeinrichtung nicht realisiert wird, sondern lediglich Wohnungen zur Dauernutzung errichtet werden sollen.

Die Stellungnahme wird durch den Bürgermeister, nach Beratung im Bauausschuss, abgegeben, um die Frist zu wahren.

Der Hauptausschuss wird durch den Bürgermeister in der nachfolgenden Sitzung informiert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine, da privater Bauantrag

**Anlagen:**

Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheids vom 16.08.2021

## Splieth, Katrin

---

**Von:** Raimund Glitz <info@wohnen-mit-sonne.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 13. Juni 2024 12:11  
**An:** Splieth, Katrin  
**Betreff:** Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer zweier Baugenehmigungen und eines Bauvorbescheides

Sehr geehrte Frau Splieth,

ich bitte um einjährige Verlängerung der Geltungsdauer folgender Baugenehmigungen

Aktenzeichen 4610/2020-204 vom 17. Juni 2021  
Aktzeichen 4612/2020-204 vom 18. August 2021

und folgenden Bauvorbescheides

Aktenzeichen 630/2021-204 vom 16. August 2021.

Bei letzterem geht es ausschließlich um die Genehmigungsfähigkeit für das Bauvolumen. Eine erneute Prüfung auf Zulässigkeit einer Pflegeeinrichtung entfällt, weil ich diesen Plan aufgegeben habe und lediglich Wohnungen für die Dauernutzung errichten möchte.

Mit freundlichen Grüßen  
Raimund Glitz

Dr.-Ing. Raimund Glitz  
Chlodwigstr. 7  
41812 Erkelenz

Tel: 038455 230315 (Plaaz)  
Mobil: 0178 1857310

Am 19.08.2021 um 16:26 schrieb Splieth, Katrin:

Sehr geehrter Herr Glitz,

hier die Baugenehmigung vorab.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Katrin Splieth*

---

**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**  
Regionalstandort Waren (Müritz)  
Bauamt  
SB Bauaufsicht

Telefon: 0395 57087-2447  
Telefax: 0395 57087-65965  
E-Mail: [katrin.splieth@lk-seenplatte.de](mailto:katrin.splieth@lk-seenplatte.de)  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

# Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Bauaufsichtsbehörde

*D. Gemeinde*



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Herrn  
**Dr.-Ing. Raimund Glitz**  
Chlodwigstraße 7  
41812 Erkelenz

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) Bauamt /Bauaufsicht

|  |    |    |              |    |
|--|----|----|--------------|----|
| POSTEINGANG<br>STADTVERWALTUNG MALCHIN |    |    |              |    |
| Original an: 40                        |    |    |              |    |
| am: 01. Sep. 2021                      |    |    |              |    |
| Verteiler:                             |    | AV |              |    |
| 10                                     | 20 | 30 | 40           | 50 |
| Ihre Nachricht vom                     |    |    | Mein Zeichen |    |

Auskunft erteilt: Katrin Splieth  
E-Mail: [katrin.splieth@lk-seenplatte.de](mailto:katrin.splieth@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.17  
Telefon: 0395 57087-2447  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Datum  
16. August 2021

Aktenzeichen: **630/2021-204** (Bitte bei jedem Schriftverkehr angeben)  
Bauort: Malchin, Retzow 18-25  
Katasterbezeichnung: Retzow(Malchin), Flur 1, Flurst. 25/1+25/2+26/2+26/3+27/2+27/5  
Vorhaben: **Umbau und Sanierung der Stellmacherei zu einer Pflegeeinrichtung**

## VORBESCHIED

Sehr geehrter Herr Glitz,

Ihr Antrag auf Vorbescheid vom 15. Februar 2021 gemäß §75 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) auf die Zulässigkeit des Bauvorhabens in Bezug auf die Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587) geändert worden ist, geprüft.

**Das beantragte Vorhaben ist planungsrechtlich nach §34 Baugesetzbuch zulässig, sofern es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.  
Die geplante Pflegeeinrichtung soll 18 Pflegeplätze umfassen.**

Bei der weiteren Planung Ihres Bauvorhabens sollten Sie nachfolgende Nebenbestimmungen beachten:

### Kreisplanung

1. Die Festsetzungen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind zu berücksichtigen.

2. Zur Standortklärung:

Ein Ziel der Wohnbauflächenentwicklung ist es, dass Standorte für altersgerechte Wohnanlagen und Pflegeeinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung zentrale Orte sind, sh. 4.2 (4) LEP M-V(Landesraumentwicklungsprogramm).

Es ist zu klären, ob das Vorhaben aufgrund seiner vorgesehenen Kapazität raumbedeutsam ist. Dann ist es auch lt. Anzeigerlass zu Verfahren über raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben (Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 22.01.2020) der unteren Landesplanungsbehörde anzeigepflichtig.

3. Gemäß 6.3.2 (2) RREP (Regionales Raumentwicklungsprogramm des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) und gemäß 5.4.3 (4) LEP M-V soll die Ansiedlung von stationären Einrichtungen der Altenpflege vorrangig in zentralen Orten erfolgen, um möglichst kosteneffizient die an zentralen Orten vorgehaltenen Einrichtungen und Dienstleistungen zur Daseinsvorsorge, z.B. im Bereich der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder des Einzelhandels, nutzen zu können. Neue Standorte sollen sich an den Vorgaben der Pflege- und Altenhilfesozialplanung des Landkreises orientieren.

4. Die Gutsanlage hat in der Ortslage ein Alleinstellungsmerkmal. Der geplante Erweiterungsbau muss sich dem Ortsbild, welches durch das Gutshaus geprägt ist, einfügen. Das Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die geplante Größe/ Kubatur ist aus planungsrechtlicher Sicht zulässig.

Naturschutz und Landschaftspflege

5. Eingriffsregelung

Die Erweiterung eines Gebäudes und der Neubau eines Gewächshauses mit Zuwegung im Außenbereich stellt gemäß §14 Abs.1 BNatSchG i.V. m. §12 Abs.1 Ziffer 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Entsprechend §15 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In diesem Fall sind der unteren Naturschutzbehörde, vor Erteilung der Baugenehmigung, als Grundlage für die Einvernehmensherstellung gemäß §42 Abs.1 NatSchAG M-V eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Vorschläge für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Bestätigung zu übergeben.

Als fachliche Grundlage dafür sind die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Stand Juni 2018, anzuwenden.

**Gemäß Abstimmungen muss diese Berechnung auch den Bereich der Erweiterung zum AZ 4612/2020-204 – Umbau und Erweiterung Nebengebäude - enthalten!**

6. Artenschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass sich in dem zum Umbau vorgesehenen Gebäude Lebensstätten geschützter Tierarten befinden.

Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschützter Tierarten zu zerstören. Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung der Lebensstätten führen oder führen können, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG bzw. einer Befreiung nach §67 BNatSchG.

Im vorliegenden Fall ist daher vor Beginn der Umbauarbeiten festzustellen, ob im Gebäude Vorkommen geschützter Tierarten existieren. Hinweise, wie und in welchem Umfang Untersuchungen zum Vorkommen derartiger Lebensstätten durchzuführen sind, können bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Ansprechpartner Herr Hartmann, Herr Ziemann 0395 57087-4323, 4326) erfragt werden.

Sollte sich ein Vorkommen geschützter Tierarten nicht bestätigen, ist eine Naturschutzgenehmigung entsprechend §40 Abs.1 i.V. m. §42 NatSchAG M-V nicht erforderlich.

## 7. Gehölzschutz

Nach Auswertung des Luftbildes ist festzustellen, dass sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Vorhabens Gehölze befinden.

Entsprechend §39 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, nach Abs.1, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“ sowie nach Abs.5, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Eingriffe in den Gehölzbestand erforderlich sein, ist der unteren Naturschutzbehörde mit dem Bauantrag mitzuteilen, welche Gehölze durch die Realisierung des Vorhabens beseitigt werden müssen.

Es sind Angaben zur Gehölzart sowie zum Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe, erforderlich. Diese Informationen sind dann der unteren Naturschutzbehörde zur Einvernehmensherstellung (vor Erteilung der Baugenehmigung) schriftlich zu übergeben.

Handelt es sich um nach §18 NatSchAG M-V geschützte Bäume bedarf es für die Fällung einer Naturschutzgenehmigung, die mit der Baugenehmigung erteilt wird. Entsprechend §18 Abs.1 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich,
- Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des 1 Abs. 1 des Bundeskleingarten-gesetzes,
- Wald im Sinne des §2 des Landeswaldgesetzes,
- Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.

## Wasserwirtschaft

8. Das Bauvorhaben ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen. Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem Versorgungsträger zu vereinbaren, die Ausführung ist im Einvernehmen mit der Stadt Malchin vorzunehmen.
9. Im Bauantrag sind konkrete Angaben zur geplanten Niederschlagswasserentsorgung aller Dachflächen und zur Beheizung des Gebäudes zu machen sowie die entsprechenden Anträge einzureichen – siehe Hinweise! Bei Versickerung des Niederschlagswassers ist konkret anzugeben, ob die Versickerung breitflächig über die belebte Bodenzone oder mittels technischer Einrichtungen erfolgt! Bei technischer Versickerung ist der entsprechende Erlaubnisantrag den Bauantragsunterlagen beizufügen!

Hinweise – sind im Bauantrag zu konkretisieren:

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist entweder der zentralen Regenentwässerung zuzuführen (in Abstimmung mit dem Entsorger) oder ortsnahe (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk 138a, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß §32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

10. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Merkblätter M 153 oder A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) mit den Bauantragsunterlagen zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).
11. Bei Beheizung des Gebäudes mit den Medien Holz, Kohle, Gas, Flüssiggas, Fernwärme sind keine wasserrechtlichen und –wirtschaftlichen Auflagen zu beachten.
12. Bei Einbau einer Wärmepumpe: Gemäß §33 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) sind Erdaufschlüsse dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde mit Einreichen der Bauantragsunterlagen anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Medium (Wasser, Erdwärme) zu benennen (Anzeigenformular auf der Internetseite des Landkreises erhältlich).
13. Für Bohrungen, für das Errichten und den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen (Grundwasseranschnitt), Erdwärmesonden und -kollektoren ist ein separates wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Entsprechende Anträge sind auf der Internetseite des Landkreises erhältlich und mit den Bauantragsunterlagen einzureichen.
14. Sollte eine Ölheizung vorgesehen sein, so ist die Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Heizöl) entsprechend § 40 AwSV der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit den Bauantragsunterlagen förmlich anzuzeigen. Anzeigevordrucke sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.
15. Häusliches Abwasser:  
Die Ortslage Retzow ist öffentlich erschlossen.  
Das anfallende häusliche Abwasser ist der entsorgungspflichtigen Körperschaft –hier dem WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen- anzudienen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Anschluss an das öffentliche Netz sind mit dem Zweckverband abzustimmen.

#### Bodenschutz/Abfallrecht

16. Altlasten gemäß §2 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

17. Vor Umbau, Sanierung oder Abbruch der Bauwerke ist zunächst durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des dabei anfallenden Bauschutts gerechnet werden muss. Gleichermaßen ist bei Erdbauarbeiten bzw. mit Bodenaushub zu verfahren.
18. Ebenfalls vor Beginn der Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und bei der Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abfallschlüsselnummer 170105) sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) strikt einzuhalten. Die zu deponierenden Bestandteile sind getrennt von anderen Bauabfällen auf die Deponie Rosenow zu entsorgen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen wird untersagt.
19. Nachweislich kontaminierter Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden. Zu diesen gefährlichen Abfällen zählen auch Teerpappen bzw. mit Teerpappen behaftete Baustoffe und verkohlte Holzreste.
20. Nicht verwertbare, offensichtlich kontaminierte Bausubstanz, ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der möglichen Schadstoffbelastung zu unterziehen.
21. Der Umfang der notwendigen Untersuchung richtet sich nach der beabsichtigten Verwertung bzw. nach der Qualität der erfolgten Trennung von kontaminierten und unbelasteten Abbruchmaterialien.
22. Auf eine analytische Untersuchung der nicht verwertbaren, kontaminierten Bausubstanz kann verzichtet werden, wenn ein Einbau in die Einbauklasse 2 beabsichtigt ist, das Material durch kontrollierten Rückbau gewonnen wird und dabei schadstoffhaltige Baumaterialien (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, asbesthaltige Verkleidungen) vollständig abgetrennt werden. Wenn weiterhin kein Verdacht auf nutzungsbedingte Schadstoffbelastungen besteht und nichtmineralische Baustoffe soweit abgetrennt werden, dass nur noch geringe Fremdbestandteile < 5 Vol.-% enthalten sind.
23. Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Erforderlichenfalls sind Verdachtsflächen durch eine Gefährdungsabschätzung zu untersuchen, um Gefahren für Umwelt und Allgemeinheit im Hinblick auf die geplante Nutzung auszuschließen.
24. Bei den Abbrucharbeiten anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§18 Abs.1 AbfWG M-V).
25. Das Verbrennen von Holzabfällen bzw. Abbruchholz außerhalb dafür zugelassener energetischer Verwertungsanlagen ist sowohl durch immissionsschutzrechtliche als auch abfallrechtliche Bestimmungen verboten.
26. Behandelte Holzabfälle sind mit Holschutzmitteln und schädlichen Verunreinigungen belastete, lackierte oder mit PVC beschichtete Hölzer, die bei der Entsorgung in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend sind. Belastete Holzabfälle sind je nach Art und Konzentration der Belastung unschädlich in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen. Die energetische Verwertung kann nur auf Grundlage der 4. und 17. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), des Chemikaliengesetzes (ChemG) und der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) erfolgen.

27. Im Rahmen der Überlassungspflicht nach §§4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat nach §25 Abfallwirtschaftssatzung die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach §10 Abs.1 Abfallwirtschaftssatzung unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen zu den Umlade Stationen Neustrelitz oder Demmin der Ostmecklenburgischen-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH), auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) oder zu den Wertstoffhöfen des Landkreises (soweit die Abfälle an diesen angenommen werden) zu erfolgen. Die Gewährleistung der Andienungspflicht wird durch die Abfallbehörde kontrolliert.
28. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach §7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Die Prüfung aller sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Fragen bleibt dem ordentlichen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Dieser Vorbescheid ersetzt nicht die Baugenehmigung und berechtigt nicht zum vorzeitigen Baubeginn.

Die Geltungsdauer dieses Vorbescheides beträgt **drei Jahre**.

Der Vorbescheid wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

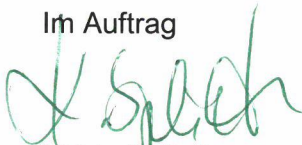
Der Kostenfestsetzungsbescheid zum Kassenzzeichen Nr. **20212157** liegt Ihnen bereits vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat - , Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe sofort Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald in 17489 Greifswald, Domstraße 7 erhoben werden.

Im Auftrag



Katrin Splieth  
SB Bauaufsicht

Anlagen: Satz geprüfte Bauunterlagen

Verteiler:  
Aktenausfertigung

|  |   |  |  |   |
|--|---|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> An die untere Bauaufsichtsbehörde  | Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde<br>eingegangen<br>15. FEB. 2021<br>Regionale Landrat Waren (Müritzer) |  |  |   |
| An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung)<br><input type="checkbox"/>  |   |  |  |   |
| <input type="checkbox"/> Bauantrag (§ 64 LBauO M-V)<br><input type="checkbox"/> Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V)<br><input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V)<br><input type="checkbox"/> Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V)<br>Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)?<br><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs.2 LBauO M-V) | Aktenzeichen<br>Eingangsvermerk der Gemeinde<br>Aktenzeichen  |  |  |   |
| Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift<br>Herr Dr.-Ing. Raimund Glitz<br>Chlodwigstr. 7<br>41812 Erkelenz<br>Ist der Bauherr Grundstückseigentümer?<br><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein   | Telefon *<br>E-Mail *   |  |  |   |
| Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V)   | Telefon *<br>E-Mail *   |  |  |   |
| Entwurfsverfasser: Name und Anschrift<br>Die Bauplaner<br>Marco Sestu/ Sandra Kunkel<br>Schulstraße 4<br>23966 Wismar  | Telefon *<br>03841/2272275<br>E-Mail *<br>info@die-bauplaner.com  |  |  |   |
| Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V   |   |  |  |   |
| <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1 Architekt  | <input checked="" type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur                                     | <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt | <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts | <input type="checkbox"/> Abs. 1 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich |
| Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer<br>17139 Remplin /Retzow<br>Retzow 18 - 25<br>Gutsanlage   | Gemarkung/en<br>Retzow<br>Flur/en<br>1<br>Flurstück/e<br>25/1;26/3;25/2;27/5;26/2;27/2                                |  |  |   |
| <input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen  | <input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen                                    |  |  |   |
| Art der Baulast/nähere Beschreibung  |   |  |  |   |

|  |   |
|--|---|
| <b>1. Angaben zum Vorhaben</b>   |   |
| <b>Art des Vorhabens</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> Neubau, Erweiterung <input type="checkbox"/> Beseitigung eines in die Denkmalliste eingetragenen Denkmals<br><input checked="" type="checkbox"/> Änderung, z.B. Umbau<br><input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung |
| <b>Zweckbestimmung des Vorhabens</b><br>(z.B. Wohngebäude, Garagen; bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung) | Umbau und Sanierung der Stellmacherei zu einer Pflegeeinrichtung  |
| <b>zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden</b>  | Bescheid vom _____ Aktenzeichen _____   |
| <b>2. Bei Antrag auf Vorbescheid</b>   |   |
| <b>Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist</b>   | Ist in diesem baulichem Umfang ein Neubau in Zusammenhang mit der Sanierung und dem Umbau des Bestandsgebäude mit der Nutzung möglich?  |
| <b>3. Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung</b>  |   |
|  | <input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB   |
| <b>Bezeichnung und Nummer des Planes</b>   |   |
| <b>4. Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen</b>   |   |
| <input type="checkbox"/> <b>Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt</b>   | Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)  |
| <input type="checkbox"/> <b>Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt</b>   | Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)  |
| <input type="checkbox"/> <b>Befreiung von folgenden Vorschriften wird beantragt</b>  | Begründung (ggf. auf ausgesondertem Blatt beifügen)   |

## 5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Daten werden für diesen Zweck gemäß den §§ 9 bis 11 des Landesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die im Verfahren zu beteiligenden Stellen ist gemäß § 14 des Landesdatenschutzgesetzes zulässig. Diese können beispielsweise kommunale Behörden, so die untere Wasser-, Naturschutz- und Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde sein, aber auch Landesbehörden, so die Straßen-, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Luftfahrt- und Denkmalfachbehörde. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder Stellen ist auch zulässig, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Daten werden regelmäßig an das Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Abs. 3 SGB VII), die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (§ 6 Abs. 2 Geoinformations- und Vermessungsgesetz), das Statistische Landesamt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz) an die Gemeinde (§ 72 Abs. 6 LBauO M-V) sowie an Behörden und sonstige Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (§ 72 Abs. 10 LBauO M-V) übermittelt.

Auf Verlangen wird dem Antragsteller gemäß § 24 des Landesdatenschutzgesetzes Auskunft unter anderem über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen erteilt. Nach den §§ 13 und 25 des Landesdatenschutzgesetzes besteht ein Berichtigungsanspruch, wenn unrichtige Daten verarbeitet wurden.

## 6. Anlagen

1.  5 - fach Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorVO M-V)
2.  5 - fach Lageplan (§ 7 BauVorVO M-V)
3.  - fach Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO M-V)
4.  - fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
5.  - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
6.  - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
7.  - fach Standsicherheitsnachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 BauVorVO M-V)  
 wird nachgereicht
8.  - fach Erklärung des Tragwerksplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorVO M-V)  
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
9.  - fach Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)  
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
10.  - fach Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorVO M-V)
11.  - fach Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)  
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
12.  - fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung  
- nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält
13.  - fach Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden
14.  - fach Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorVO i.V.m. § 2 BauGebVO M-V)
15.  5 - fach Vertretervollmacht
16.  - fach Erhebungsbogen für Baustatistik
17.  - fach Vergleichsberechnung zur Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit/Unzumutbarkeit (§ 6 DSchG M-V)

Wismar, den  
02. Feb. 2021

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/Vertreter

Wismar, den

02. Feb. 2021

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser



# ~~Amtsgericht Demmin~~

Amtsgericht Neubrandenburg

## **Grundbuch**

von

**Remplin Blatt 1843**

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV neu gefasst worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar. Freigegeben am 05.06.2007.

Böttner

| Lfd. Nr. der Grundstücke | Bisherige lfd. Nr. der Grundstücke | Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte |   | Größe          |
|--------------------------|------------------------------------|---|---|----------------|
|                          |                                    | Gemarkung Flur Flurstück  | Wirtschaftsart und Lage                                     | m <sup>2</sup> |
|                          |                                    | a/b/c   | d   |                |
| 1                        | 2                                  | 3   |   | 4              |
| 1                        | -                                  | Retzow<br>1<br>18   | Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche<br>Retzow 25 | 6.169          |
| 2                        | -                                  | Retzow<br>1<br>24/1   | Gebäude- und Freifläche<br>Retzow 18,19,20                  | 417            |
| 3                        | -                                  | Retzow<br>1<br>25/1   | Gebäude- und Freifläche<br>Retzow 21,22,23,24               | 1.568          |
| 4                        | -                                  | Retzow<br>1<br>36/5   | Gebäude- und Freifläche<br>Retzow 18,19,20                  | 226            |

| Bestand und Zuschreibungen   |                              | Abschreibungen |   |
|--|------------------------------|----------------|---|
| 6  | Zur lfd. Nr. der Grundstücke | 7              | 8 |
| Bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses als Bestand eingetragen am 05.06.2007. |                              |                |   |

| Lfd. Nr. der Eintragungen | Eigentümer  | Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis | Grundlage der Eintragung   |
|---------------------------|---|---|--|
| 1                         | 2   | 3   | 4  |
| 1                         | <u>Gemeinde Remplin.</u>  | <u>1, 2, 3, 4</u>                               | <u>Bei Neufassung der Abteilung ohne Eigentumswechsel eingetragen am 05.06.2007.</u>         |
| 2                         | <del>M. Held GmbH &amp; Co. Grundstücksverwaltung KG, Bremerhaven</del> | <del>1, 2, 3, 4</del>                           | <del>Auflassung vom 25.01.2007; eingetragen am 29.06.2007;</del>                             |
| 3                         | <u>M. Held GmbH &amp; Co. Grundstücksverwaltung KG, Zirchow</u>         | <u>1, 2, 3, 4</u>                               | <u>Nach dem Handelsregister (Amtsgericht Stralsund, HRA 2257) berichtet am 19.07.2019.</u>   |
|                           | <u>-Amtsgericht Stralsund, HRA 2257-</u>                                |   | <u>ONr. 3 Patzschke</u><br><u>(ON: REMP-1843-5)</u><br><u>Wohlatz</u>                        |
| 4                         | Dr. Raimund Glitz,<br>geb. am 01.05.1963                                | 1,2,3,4   | Auflassung vom 20.06.2019;<br>eingetragen am 30.08.2019.<br><br>(ON: REMP-1843-6)<br>Woidich |

| Lfd. Nr. der Eintragungen | Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis | Lasten und Beschränkungen  |
|---------------------------|---|--|
| 1                         | 2   | 3  |
| 1                         | 1-4   | <p><u>Auflassungsvormerkung für M. Held GmbH &amp; Co. Grundstücksverwaltung KG, Bremerhaven; gemäß Bewilligung vom 08.12.2006 (Notar Bernd Köhn, Rostock; UR.Nr. 1650/2006/K) eingetragen am 06.02.2007 (ehem. Abt. II lfd. Nr. 1).</u><br/> <u>Bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 05.06.2007.</u></p> |
| 2                         | 1, 2, 3, 4  | <p><u>Auflassungsvormerkung für Dr. Raimund Glitz, geb. am 01.05.1963; gemäß Bewilligung vom 20.06.2019 (UR-Nr. 644/2019/P, Notarin Patricia Körner in Rostock); eingetragen am 08.07.2019.</u></p> <p><u>(ON: REMP-1843-5)</u></p> <p style="text-align: right;"><u>Wohlatz</u></p>                             |

| Veränderungen         |   | Löschungen            |   |
|-----------------------|---|-----------------------|---|
| Lfd. Nr. der Spalte 1 |   | Lfd. Nr. der Spalte 1 |   |
| 4                     | 5 | 6                     | 7   |
|                       |   | 1                     | Gelöscht am 29.06.2007.<br>ONr. 3 Patzschke             |
|                       |   | 2                     | Gelöscht am 30.08.2019.<br>(ON: REMP-1843-6)<br>Woidich |

| Lfd. Nr. der Eintragungen | Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis | Betrag | Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden |
|---------------------------|--|--------|---|
| 1                         | 2  | 3      | 4   |
|                           |  |        |   |



Dr. – Ing. Raimund Glitz  
Chlodwigstr. 7

41812 Erkelenz

## Vollmacht

---

Ich bevollmächtige hiermit

Dipl.-Ing. Marco Sestu,  
Dipl.-Ing. Sandra Kunkel

von:

die bauplaner,  
Ingenieur- und Planungsbüro,  
Schulstrasse 4, 23966 Wismar



uns in allen Belangen zu vertreten, die das Verfahren LP 1 – 4 des Bauvorhabens:

**Ökologische & solare Refenzsanierung ehem. Gutsanlage Retzow zum KfW 55  
Effizienzhaus Hausnummern 18 bis 25 inkl. Sicherung Scheune Flurstück 25/1**

betreffen.

Sie sind beauftragt, gegenüber Behörden diesbezüglich Anträge zu stellen und  
Entscheidungen entgegenzunehmen und mich entsprechend zu verpflichten.


Wismar, 02.07.2020

  
.....  
Unterschrift



Steuernummer 082/852/01447  
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 03831 366-48908  
Telefax 03831 366-48300  
Zi.Nr.: 2012

Finanzamt 18409 Stralsund Pf 2241

03 2FFA 4BB1 48 F000 71A8  
DV 01 .21 0,80 Deutsche Post 

\*803\*13\*001818\*

Herrn  
Dr. Raimund  
Glitz  
Chlodwigstr. 7  
41812 Erkelenz**Bescheid**

über

G r u n d e r w e r b s t e u e r

**Festsetzung und Abrechnung****Festsetzung**

|   | Grunderwerb-<br>steuer |
|---|------------------------|
|   | €                      |
| Festgesetzt wird                                    | 1.080,00               |
| Abrechnung<br>(Stichtag: 05.01.2021)                |                        |
| Abzurechnen sind                                    | 1.080,00               |
| Bereits getilgt/ausgezahlt                          | 0,00                   |
| Noch zu zahlen                                      | 1.080,00               |
| <b>Bitte zahlen Sie</b><br>spätestens am 18.02.2021 | 1.080,00               |

**Sachverhalt**

Sie haben durch Kaufvertrag vom 26.11.2020, beurkundet von Notar Michael Preuß,  
URNr./AZ: 1014/2020,  
folgenden Grundbesitz von den unten aufgelisteten Vertragspartnern erworben:

**Grundstück**

Gemarkung : Retzow  
Flur / Flurstück : 1; 26/2, 26/3, 27/2 und 27/5  
Grundbuch : Remplin  
Blatt : 1688  
Größe : 1.527,00 qm  
Art der Bebauung : unbebaut

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse Stralsund  
Zur Schwedenschanze 1, 18435 Stralsund  
Zi.Nr.: 0010 Tel.: 03831 366-48471Kreditinstitut:  
BBk Rostock  
IBAN DE17 1300 0000 0013 0015 13 BIC MARKDEF1130Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.steuerportal-mv.de](http://www.steuerportal-mv.de)

## Vertragspartner

Anrede:       Herrn  
Name:         Freiberg  
Vorname:     Volker  
Str./Postf.: Krumme Str 24 Zühlsdorf  
PLZ, Ort:     16515 Mühlenbecker Land

Der Erwerbsvorgang unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) der Grunderwerbsteuer.

## Besteuerungsgrundlagen

### Ermittlung der Bemessungsgrundlage

|                                | €      |
|--------------------------------|--------|
| Kaufpreis                      | 18.000 |
| Gesamtbetrag der Gegenleistung | 18.000 |

### Berechnung der Grunderwerbsteuer

|   | €        |
|---|----------|
| Die Steuer wird festgesetzt auf 6,00 % von 18.000 | 1.080,00 |

### Grundbucheintrag

Der Erwerber / die Erwerberin darf erst dann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn das Finanzamt bescheinigt, dass der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Das Finanzamt erteilt diese Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Grunderwerbsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

### Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer und die Steuerart anzugeben, für die Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

000003



# Amtsgericht Neubrandenburg Zweigstelle Demmin

Amtsgericht Neubrandenburg Zweigstelle Demmin,  
Clara-Zetkin-Str. 14, 17109 Demmin

Herrn  
Dr. Raimund Glitz  
Chlodwigstraße 7  
41812 Erkelenz

für Rückfragen

Bearbeiter: Frau Schmidt  
Telefon: 0395 5444-729  
Telefax: 0395 5444-701  
Zimmer: 2212

Ihr Zeichen

bei Antwort bitte angeben  
Akten-/ Geschäftszeichen  
Remplin Blatt 1688-5

Datum  
01.12.2020

## Eintragungsnachricht

Sehr geehrter Herr Dr. Glitz,

in den nachstehenden Grundbuchblättern wurden Eintragungen vorgenommen. Der Wortlaut der Eintragungen ist in der jeweiligen Abteilung mit der genauen Grundbuchblattstelle dargestellt und zu Ihrer Kenntnisnahme ausgedruckt. Die Mitteilung enthält nur die aktuell vorgenommenen Eintragungen und nicht den vollständigen Inhalt des Grundbuches. Es wird empfohlen, den Inhalt der Eintragungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Sollte sich künftig Ihre Adresse ändern, teilen Sie die neue Anschrift bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsgericht Neubrandenburg  
Zweigstelle Demmin  
- Grundbuchamt -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist nicht unterschrieben.

### Hausanschrift

Amtsgericht Neubrandenburg  
Zweigstelle Demmin  
Clara-Zetkin-Straße 14  
17109 Demmin

### Verkehrsanbindung

### Sprechzeiten

Mo.-Fr. 9.00 -12.00 Uhr  
Di. 13.00-17.00 Uhr

### Kommunikation

Telefon:  
0395 5444-0  
Telefax:  
0395 5444-701  
[www.mv-justiz.de](http://www.mv-justiz.de)

**Angaben zum Eigentümer und den betroffenen Flurstücken (soweit betroffen):**

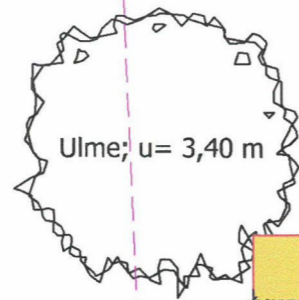
|  |   |
|--|---|
| <b>Grundbuchbezirk Remplin Blatt 1688:</b> |   |
| <b>Aktuelle Eigentümer:</b>                | Freiberg, Volker, Krumme Straße 24, 16515 Mühlenbecker Land |

**Eintragungsbekanntmachung**

| <b>Zweite Abteilung (Spalten 1 bis 3)</b> |                             | <b>Remplin 1688</b>  |
|---|-----------------------------|--|
| <b>LfdNr<br/>Eintragung</b>               | <b>LfdNr<br/>Grundstück</b> | <b>Lasten und Beschränkungen</b>   |
| 2   | 1                           | Auflassungsvormerkung<br>- auflösend bedingt,<br>- nicht abtretbar, für<br>Dr. Raimund Glitz, geb. am 01.05.1963;<br>gemäß Bewilligung vom 26.11.2020 (UR-Nr. 1014/2020, Notar<br>Michael Preuß in Malchin) eingetragen am 30.11.2020.<br><br>(ON: REMP-1688-5)<br>Woidich |

**Ende der Eintragungsbekanntmachung**

18 Gebäude- und Freifläche  
6169 m<sup>2</sup>



17  
3

Bauantrag Nebengebäude  
Anbau  
GF 286,46 m<sup>2</sup>  
DN 11° Satteldach/ Harte Bedachung  
FH 2.80 m  
TH 2.28 m  
AW MW/ ungedämmt

Bauantrag Nebengebäude  
GF 286.46 m<sup>2</sup>  
DN 11° Satteldach/ Harte Bedachung  
FH 6.55 m  
TH 5.26  
AW MW/ Massiv  
Neubau Holztafelbauweise

25  
1

Gewächshaus  
45m<sup>2</sup>  
MWH 3.00 m

26  
4

26  
3 Fläche  
399,58 m<sup>2</sup>

27  
5 Fläche  
127,32 m<sup>2</sup>

Bauvoranfrage Stellmacherei  
GF 600,99 m<sup>2</sup>  
DN 11°/ Satteldach  
Harte Bedachung  
AW MW  
FH 6.55 m  
TH 6.41 m

36  
5 Gebäude- und Freifläche  
226 m<sup>2</sup>

Mirabelle  
u= 0.30 m

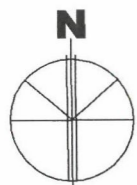
24  
1 Gebäude- und Freifläche  
417 m<sup>2</sup>

Bauantrag Gutsanlage Haupthaus  
GF 262,68 m<sup>2</sup>  
DN 42°/ Satteldach  
Harte Bedachung  
AW Entw./ MW

Bauantrag Gutsanlage Haupthaus  
GF 235.16 m<sup>2</sup>  
DN 42°/ Satteldach  
Harte Bedachung  
AW MW

PV Anlage

Zufahrt



A

C

B